

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die Frühförderstellen, Heilpädagogischen Praxen
Im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593

E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

29.07.2025

**Erläuternde Hinweise zur
Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Eingangsdiagnostiken im Bereich der
solitären Frühförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 16.07.2025 hatte ich Ihnen ein Rundschreiben zur zukünftigen Beantragung und Abrechnung von Eingangsdiagnostiken (EGD) übersandt.

Hierzu haben den Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Vielzahl von Fragen erreicht, die deutlich machen, dass es zur Umsetzung der Neuregelung erläuternder Hinweise bedarf. Diese möchte ich Ihnen nachfolgend einmal geben:

1. Historie

Mit dem Zuständigkeitsübergang der Frühförderung auf die Landschaftsverbände ist erstmalig mit der Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX die Finanzierung von fünf Stunden Eingangsdiagnostik flächendeckend in NRW umgesetzt worden. Hierzu hat sich im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe anfangs eine Regelung etabliert, die eine Teilung der EGD in einen zwei- und einen dreistündigen Teil vorsah. Mit dem Ergebnis des ersten Teils der EGD, dem Eingliederungshilfeantrag auf solitäre Frühförderung und einer ärztlichen Bescheinigung wurden der Teilhabeplanung beim LWL erste Informationen zugeleitet, die dann im Zusammenspiel mit einem Bedarfsfeststellungsverfahren zu einer Entscheidung des Antrags geführt haben.

Im Laufe der Zeit wurden dann allerdings die EGD vollumfänglich durchgeführt und mit den weiteren, o.g. Unterlagen dem LWL zugeleitet.

Hieraus sind dann Probleme entstanden, wenn im Nachhinein im Einzelfall festgestellt wurde, dass nur eine reduzierte EGD refinanziert werden kann, oder wenn

Personensorgeberechtigte gar keinen Antrag stellen und somit in Gänze keine Mittel der Eingliederungshilfe fließen können (Antragserfordernis aus § 108 SGB IX).

Leistungserbringern konnten in diesen Fällen ihre Aufwendungen zumindest teilweise nicht refinanziert werden.

Zu verschiedenen Lösungsansätzen (z. Bsp. Wiedereinführung der geteilten EGD; Einführung eines Antrags ohne Leistungsbegehren) konnte zwischen dem LWL und der LAG der Freien Wohlfahrtspflege kein Konsens erzielt werden.

In der Folge bleibt somit nur die Umsetzung der Regelungen aus dem Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX NRW um allen Beteiligten eine bestmögliche Planungssicherheit zu geben.

2. Bewilligung zur Durchführung einer Eingangsdiagnostik und Bemessung des Umfangs der bewilligten Eingangsdiagnostik

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX NRW regelt in der Anlage B.4.2.b., dass die Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe in einem Umfang von

- fünf Stunden je Kind abgerechnet werden kann, bzw.
- in einem Umfang von zwei Stunden je Kind abgerechnet werden kann, wenn eine aktuelle Eingangsdiagnostik, oder eine vergleichbare Diagnostik (Anmerkung: z. Bsp. ein aktueller SPZ-Bericht) bereits vorliegt.

Der Umfang der Bewilligung wird sich somit an diesen Vorgaben orientieren.

3. Ist mit einer wesentlichen Verlängerung des Verfahrens zu rechnen?

Die Entscheidung zum Umfang der EGD kann das Fallmanagement des LWL sicher und zeitnah anhand der hier vorliegenden Unterlagen treffen. Mit einer wesentlichen Verlängerung des Antragsverfahrens ist somit nicht zu rechnen.

4. Gibt es ein Antragsformular?

Es ist nicht vorgesehen, dass die EGD separat zu beantragen ist. Vielmehr ist der bekannte Eingliederungshilfeantrag auf solitäre Frühförderleistungen zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung einzureichen. Auch in dem bisherigen Prozessablauf musste die ärztliche Bescheinigung vor der Durchführung der Eingangsdiagnostik vorliegen. Somit hat sich der Ablauf in den letzten Jahren bereits gut eingespielt und stellt keine neue Hürde dar. Kinder mit chronischen, die Entwicklung beeinträchtigenden Erkrankungen sind oftmals seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung. Es liegen dann eine Vielzahl medizinischer Unterlagen

vor. Dies können SPZ-Berichte oder Berichte von stationären Aufenthalten sein, die eine Angabe zu gesicherten Diagnosen mit Bezugnahme auf die ICD 10/11 enthalten.

Diese können von den Eltern anstelle der ärztlichen Bescheinigung mit dem Antrag vorgelegt werden.

Mit den eingereichten Unterlagen wird die Leistung der solitären Frühförderung als solche beantragt. Im Verwaltungsverfahren wird dann (neu!) zunächst die Durchführung der EGD in einem bestimmten Umfang bewilligt. Die Bewilligung erhalten die Personensorgeberechtigten; ist aus den Antragsunterlagen eine Frühförderstelle ersichtlich, für die sich die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts entschieden haben, erhält diese Stelle eine Durchschrift der Bewilligung der EGD.

Hierdurch wird sichergestellt, dass dem Antragserfordernis aus § 108 SGB IX genüge getan und eine Refinanzierung der EGD möglich ist.

Nach Durchführung der EGD wird das Ergebnis zusammen mit dem Förderplan beim LWL eingereicht und der Antrag abschließend bearbeitet.

5. Was passiert mit den Familien, die sich nicht in der Lage sehen den Prozess der Eingangsdiagnostik anzuschieben?

Da die Frühförderstellen eine Durchschrift der Bewilligung der EGD erhalten, besteht die Möglichkeit auch von dort die Personensorgeberechtigten z. Bsp. im Rahmen der Erstberatung zu unterstützen oder auf unseren Beratungsauftrag nach § 106 SGB IX zu verweisen. Auch wenn die Situation für die betroffenen Kinder in solchen Familien sicherlich nicht optimal ist, kann dies nicht durch die Leistungsträger und auch nicht durch die Leistungserbringer vollständig aufgefangen werden. Im Zweifel sind dann Kinder von der Warteliste vorzeitig in die Förderung/Beantragung der Leistung zu nehmen.

6. Wie lange ist eine Bewilligung gültig?

Eine EGD ist innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung durchzuführen, da Kinder in den ersten Lebensjahren rasante Entwicklungsphasen durchlaufen können. Die Bewilligung ist somit sechs Monate gültig.

7. Wie wird mit unbezahltem Aufwand bei abgelehnter Diagnostik umgegangen (wirtschaftliche Tragbarkeit)?

Da eine Diagnostik zukünftig im Vorfeld bewilligt wird, kann hier kein Aufwand entstehen, der den Frühförderstellen nicht refinanziert wird. An den Regelungen zur Refinanzierung einer Erstberatung im Umfang von zwei Stunden ändert sich nichts. Es ist auch nicht mit einer Zunahme hinsichtlich von Ablehnungen von EGD zu rechnen.

8. Warum besteht eine Notwendigkeit der Regelung für die solitäre Frühförderung?

Die vielfach gestellte Frage, warum eine differenzierte Betrachtung bei der solitären und der interdisziplinären Frühförderung erfolgt, lässt sich damit erklären, dass in der interdisziplinären Frühförderung die Eingangsdiagnostik auf der Basis einer **ärztlichen Verordnung zur EGD** erfolgt, die neben den heilpädagogischen auch medizinisch-therapeutische Bestandteile umfasst.

Die heilpädagogische Leistung im Rahmen der Frühförderung kann nicht durch einen Arzt verordnet werden. Hier reicht die einfache **ärztliche Bescheinigung** (zur Feststellung einer Beeinträchtigung) für den Eingliederungshilfeträger, um über die notwendige EGD zu entscheiden. Die Notwendigkeit der Bewilligung der EGD leitet sich aus dem LRV ab.

9. Zeitlicher Horizont

Da mehrfach zurückgemeldet wurde, dass die gesetzte Frist des 01.09.2025 als zu kurz erachtet wird, ist der LWL bereit, diese Frist auf den 01.10.2025 zu verlängern.